

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/09 BH

L 6 SB 122/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SB 70/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Rhein-Erft-Kreis,
Willi-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 21.1.2009 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 28.4.2008 als unzulässig verworfen, weil dieser die Berufungsfrist versäumt habe und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlägen. Für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl/ BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine solche Rechtsfrage ist hier nicht ersichtlich.
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden.
- 7 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, ihm hätte



nach § 67 Abs 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt werden müssen, hat bereits das LSG zutreffend darauf abgestellt, dass er nicht ohne Verschulden gehindert gewesen ist, nach Rückkehr aus dem Krankenhaus in der Zeit vom 12.6.2008 bis zum Fristablauf am 6.7.2008 eine kurze Berufungsschrift an das LSG zu senden bzw senden zu lassen.

- 8 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

